K 39 - A.13-16-0020.01 - I 72 Bad Kreuznach, den . April 2020

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 39, Ausbau der OD Bubach**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, die Kreisstraße 39 (K 39) innerhalb der Ortsdurchfahrt Bubach als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

 Der Ausbau beginnt im Ortseingangsbereich aus Fahrtrichtung Laubach bei ca. Bau-km 0-045 und endet bei ca. Bau-km 0+640 am Ortsausgang in Richtung Maisborn. Die Ausbaulänge beträgt ca. 685 m.

 Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Ausbau der K 39 auf eine Regelfahrbahnbreite von ca. 5,50 m sowie die Anlage eines beidseitigen Gehweges mit einer Breite von ca. 1,25 bis 1,50 m. Zwischen den beiden Einmündungen der „Oberstraße“ ist linksseitig aufgrund der vorhandenen Stützmauern kein durchgängiger Gehweg möglich. Die Bordanlage der Gehwege wird an einmündenden Neben- und Querungsstellen für Fußgänger barrierefrei abgesenkt und mit taktilen Leitelementen ausgestattet.

 Darüber hinaus werden auch die Bushaltestellen modernisiert. Diese sind beidseits der K 39 im Bereich des Bürgerhauses bei ca. Bau-km 0+210 vorgesehen. Sie erhalten eine ausreichend breite Aufstellfläche, taktile Leitelemente und werden mit Buskapsteinen für ein barrierefreies Ein- und Aussteigen ausgestattet. Um ein Vorbeifahren am Bus zu verhindern, wird die Fahrbahn in diesem Bereich auf eine Breite von ca. 4,00 m eingeengt.

 Vorhandene Grundstückszufahrten werden in Lage und Höhe in erforderlichem Umfang an die neue Situation angepasst sowie einmündende Straßen und Wege verkehrsgerecht angeschlossen. Die Oberflächenentwässerung bleibt unverändert und erfolgt wie bisher in die gemeindliche Kanalisation.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 06.06.2018 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte, M.: 1:10.000

2) Übersichtslageplan, M.: 1:1.000

3) Lagepläne, M.: 1:250

4) Höhenpläne, M.: 1:500/50

5) Grunderwerb, M.: 1:250

6) Kostenermittlung

7) Straßenquerschnitt, M.: 1:25

8) Sonst. Unterlagen

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Bubach
2. Verbandsgemeinde Simmern
3. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
4. Landwirtschaftskammer Rlp., Koblenz
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern
6. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
7. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Ref. Erdgeschichte, Koblenz
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erdgeschichte, Mainz
10. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
11. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
12. Verbandsgemeindewerke Simmern
13. Creos Deutschland GmbH, Homburg
14. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
15. Kabel Deutschland, Trier
16. RMV, NL Simmern (nachrichtlich)
17. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
18. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 26.06.2018. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

 Folgende Bauerlaubnis wurde nicht erteilt (siehe auch **Anlage 1**):

 **III/1.** Friedhelm Bauermann (GE-Nr. 1.9.1)

 Gemarkung Bubach, Flur 10, Nr. 58/3

 Für die Anlage des Gehweges war ein Grunderwerb von ca. 50 m² vorgesehen. Die Planung wurde daraufhin angepasst. Um die Gehweganlage dennoch zu ermöglichen wird in diesem Bereich die Fahrbahn auf ca. 4,25 m eingeengt. Der Grunderwerb ist somit nicht mehr erforderlich. Die Zustimmung für die vorrübergehende Inanspruchnahme (1.9.2) wurde erteilt.

 Mit folgenden Eigentümern sind im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Sonderabsprachen getroffen worden, die im Rahmen der Ausführungen zu beachten sind:

 **III/2.** Eigentümer Armin Schön (GE-Nr. 1.6.1):

 Gemarkung Bubach, Flur 10, Nr. 66/1

 Um den Betrieb des Geschäftes „Moma“ zu gewährleisten, ist die Zufahrt vor der Garage zum Gebäude Hauptstraße 3 während der Bauzeit freizuhalten. Für die Lieferung von Waren und für den Versand kommt täglich ein LKW vorbei. Hierfür muss genügend Platz vor der Garage verbleiben.

 **III/3.** Eigentümer Heike und Jörg Guttau (GE-Nr. 2.12.1):

 Gemarkung Bubach, Flur 9, Nr. 5/5

 Der Zaun ist wiederherzustellen.

 **III/4.** Eigentümerin Waltraud Kick (GE-Nr. 2.8.1):

 Gemarkung Bubach, Flur 10, Nr. 43/3

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fläche im Anschluss wiederherzustellen ist.

 **III/5.** Eigentümer Gietzen (GE-Nr. 1.7.1):

 Gemarkung Bubach, Flur 10, Nr. 64/3

Die Eigentümer sind bereit zusätzlich weitere 45 m² Fläche an die Ortsgemeinde zu verkaufen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Bauvorbereitung festgestellt, dass die Stützmauer zw. ca. Bau-km 0+267 und 0+315 dem Ausbau voraussichtlich nicht standhalten wird. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Stützmauer im Zuge der Maßnahme abzureisen und durch eine Stützkonstruktion aus L-Steinen zu ersetzen. Die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer Eberhard (Flur 10, Nr. 47/1), Hartmann (Flur 10, Nr. 45), Böhmer (Flur 10, Nr. 44) sowie Hemb (Flur 10, Nr. 48/1) über die vorübergehende Inanspruchnahme liegen vor. Bei der Bauausführung ist folgendes zu beachten:

**III/6.** Eigentümer Andre Böhmer

 Gemarkung Bubach, Flur 10, Nr. 44

Der am Mauerrand wachsende Holunder- und Schneeballstrauch sollen an ähnlicher Stelle wiedereingepflanzt werden. Das gleiche gilt für die kleineren Kräuter und Steingartenpflanzen. Der Eigentümer ist rechtzeitig über den Beginn der Abrissarbeiten zu informieren, damit er die Sträucher, Kräuter und Pflanzen selbst ausgraben und in eigenen Töpfen sichern kann.

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfol-
 gen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlage 2**):

* Deutsche Telekom Technik GmbH
* Westnetz GmbH
* Verbandsgemeindewerke Simmern

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Ortsgemeinde Bubach hat der Maßnahme in ihrer Gemeinderatssitzung vom 04.07.18 zugestimmt (siehe **Anlage 3**).

Mit der Ortsgemeinde wurde mit Datum vom 20.01.20./ 29.01.20 die nach den OD- Richtlinien erforderliche Ausbauvereinbarung geschlossen. Die darin getroffenen Regelungen sind im Rahmen der Bauausführung und -abrechnung zu berücksichtigen.

**IV/3.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern hat mit Schreiben vom 18.09.2018 mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen (siehe **Anlage 4**). Eine Kampfmittelvorerkundung wurde bisher nicht durchgeführt.

**IV/4.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 30.07.18 ihr grundsätzliches Einvernehmen erteilt (siehe **Anlage 5**).

**IV/5.** Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 02.08.18, Az.: 2121-00002-18 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 6.1**). Zu den Anregungen und Hinweisen wurde mit Schreiben vom 16.10.18 (**Anlage 6.2**) Stellung genommen.

 Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer III. Ordnung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Überschussmassen für die Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf die bekannten Erdaushubdeponien zu verbringen sind. Die VG-Werke Simmern wurden hierrüber mit Schreiben vom 16.10.2018 informiert.

 Für die Baustelleneinrichtungsflächen ist von Seiten der Baufirma eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

 Die Einrichtung einer geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahme in Höhe der OD-Grenze wurde geprüft; ist aufgrund der gegenüberliegenden Zufahrt allerdings nicht möglich. Auch eine Verlegung der Bushaltestelle im Bereich Hauptstraße/ Oberstraße wurde überprüft. Hier befindet sich allerdings eine Stützmauer, so dass weder eine ausreichende Aufstellfläche einschließlich taktiler Leitelemente als auch eine geeignete Querungsmöglichkeit eingerichtet werden kann.

**IV/6.** Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz hat mit Schreiben vom 03.07.2018 mitgeteilt, dass sie keine Bedenken hat. Auf die grundsätzliche Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspficht gem. §§ 16-21 DSchG RLP wurde hingewiesen (siehe **Anlage 7**).

**IV/7.** Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach hat mit Schreiben vom 27.07.2018 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Bittet allerdings darum, ein tragfähiges Alternativstreckenkonzept zu den einzelnen Bauabschnitten auszuarbeiten, um eine Ortsdurchfahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit garantieren zu können (siehe **Anlage 8**).

**IV/8.** Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr bestehen keine Bedenken. Allerdings wird darum gebeten, den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme dem Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden (LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org) anzuzeigen (siehe **Anlage 9**).

**IV/9.** Beginn und Ende der Bauausführung sind der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Norbert Olk

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II 73 (für die Ausschreibung)

 II 50

MSM Simmern

 Postfach im Hause

2) I 10, II/PM I, II A/PM I A, II 10, II/20, IV, I 70, I 71a, zur Kenntnisnahme

3) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

4) CD 36 a mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**5) WV bei I 72**